

# **BVGer E-5783/2018 vom 3. Januar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5783\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5783_2018)

FR: TAF E-5783/2018 du 3 janvier 2019

IT: TAF E-5783/2018 del 3 gennaio 2019

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller ist durch das Beschwerdeurteil vom 9. Mai 2017 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

### **E. 2.1**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 BGG N 1; Nicolas von Werdt, in: Seiler/von

Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

#### **E. 2.4**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des Vorliegens neuer Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Das Revisionsgesuch ist hinreichend begründet.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ausgeschlossen ist mithin die revisionsrechtliche Geltendmachung von Beweismitteln, welche zeitlich erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22).

#### **E. 3.2**

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 307 Rz. 5.48).

#### **E. 4.1**

Im Urteil E-1072/2015 vom 9. Mai 2017 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorhalte des SEM betreffend die Flucht beziehungsweise die Desertion des Gesuchstellers aus dem eritreischen Nationaldienst berechtigt seien. Insbesondere stützte es die Ansicht, dass die Angaben des Gesuchstellers insgesamt sehr vage, detailarm und lückenhaft ausgefallen seien. Obwohl er mehrmals aufgefordert worden sei, den Sachverhalt möglichst differenziert darzulegen, sei es ihm nicht gelungen, die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Nationaldienst und seine Entfernung davon substantiiert und nachvollziehbar wiederzugeben. Insbesondere die Probleme mit seinen Vorgesetzten und der Verwaltung habe er nicht konkret schildern können. Hinzu kämen zeitliche Ungereimtheiten. Der Gesuchsteller habe nicht nur die Daten unterschiedlich wiedergegeben, sondern aus seinen Aussagen lasse sich auch kein Bild zu den Ereignissen beziehungsweise deren Abfolge bis zu seiner Ausreise machen. In diese Unstimmigkeiten würden sich weiter seine zweifelhaften Aussagen betreffend die Ausreise einreihen. Das Gericht schliesse zwar nicht aus, dass der Gesuchsteller das Ausbildungsjahr in Sawa absolviert, später eine Ausbildung während des Nationaldienstes absolvierte und im Rahmen des Gelernten auch tätig gewesen sei. Hingegen sei es ihm nicht gelungen, glaubhaft darzutun, aufgrund von Problemen mit seinen Vorgesetzten aus dem eritreischen Nationaldienst desertiert zu sein.

#### **E. 4.2**

Der Gesuchsteller reicht als neues Beweismittel ein als Krankenbericht bezeichnetes Dokument vom 5. Juni 2009 ein. Dieses beweise, dass er im Jahr 2009 Militärdienst geleistet habe. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers schloss das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-1072/2015 vom 9. Mai 2017 nicht aus, dass der Gesuchsteller das Ausbildungsjahr in Sawa absolviert hat, später eine Ausbildung im Rahmen des Nationaldienstes besuchte und im Rahmen des Gelernten auch tätig war. Indes erachtete es die geltend gemachten Probleme mit den Vorgesetzten und die Desertion als nicht glaubhaft. Dem eingereichten Attest lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesuchsteller im Militärspital B. \_\_\_\_\_ zur Behandlung war, sondern lediglich, dass er im Jahr 2009 Mitglied des Verteidigungsministeriums gewesen ist und dieses die Behandlungskosten des Gesuchstellers übernehmen werde. Insbesondere lässt sich dem eingereichten Dokument nichts über die geltend gemachten Probleme mit den Vorgesetzten entnehmen. Es ist somit keinesfalls geeignet, die darauffolgende Desertion aus dem Nationaldienst glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.3**

Ungeachtet der Frage, ob das Beweismittel nicht früher hätte beigebracht werden können, vermag das revisionsweise eingereichte Dokument keine Beweiskraft zu entfalten. Es ist nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der im vorangegangenen Beschwerdeverfahren geltend gemachten Desertion aus dem eritreischen Nationaldienst zu bewirken. Es ist damit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-1072/2015 vom 9. Mai 2017 ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Der Gesuchsteller beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.